

## **Satzung der Stadt Güstrow zur Erhaltung des Altstadtkerns**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land M-V vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189) wird nach Beschluß der Stadtvertretung vom **15.05.97** folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet des Altstadtkerns, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

### **§ 2**

#### **Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

1. Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt gemäß § 172 Abs. 1, S. 1, Nr. 1 BauGB und
2. zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1, S. 1., Nr. 2 BauGB

bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

In den Fällen des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bedürfen Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird, der Genehmigung; dies gilt nicht für Mietverträge über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Stadt Güstrow erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Güstrow) im Einvernehmen mit der Stadt Güstrow erteilt.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen**

Die den im § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50 000,00 DM belegt werden.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Güstrow, 23.05.1997

  
Höpner  
Der Bürgermeister



Anlage 1

----- Gebietsabgrenzung



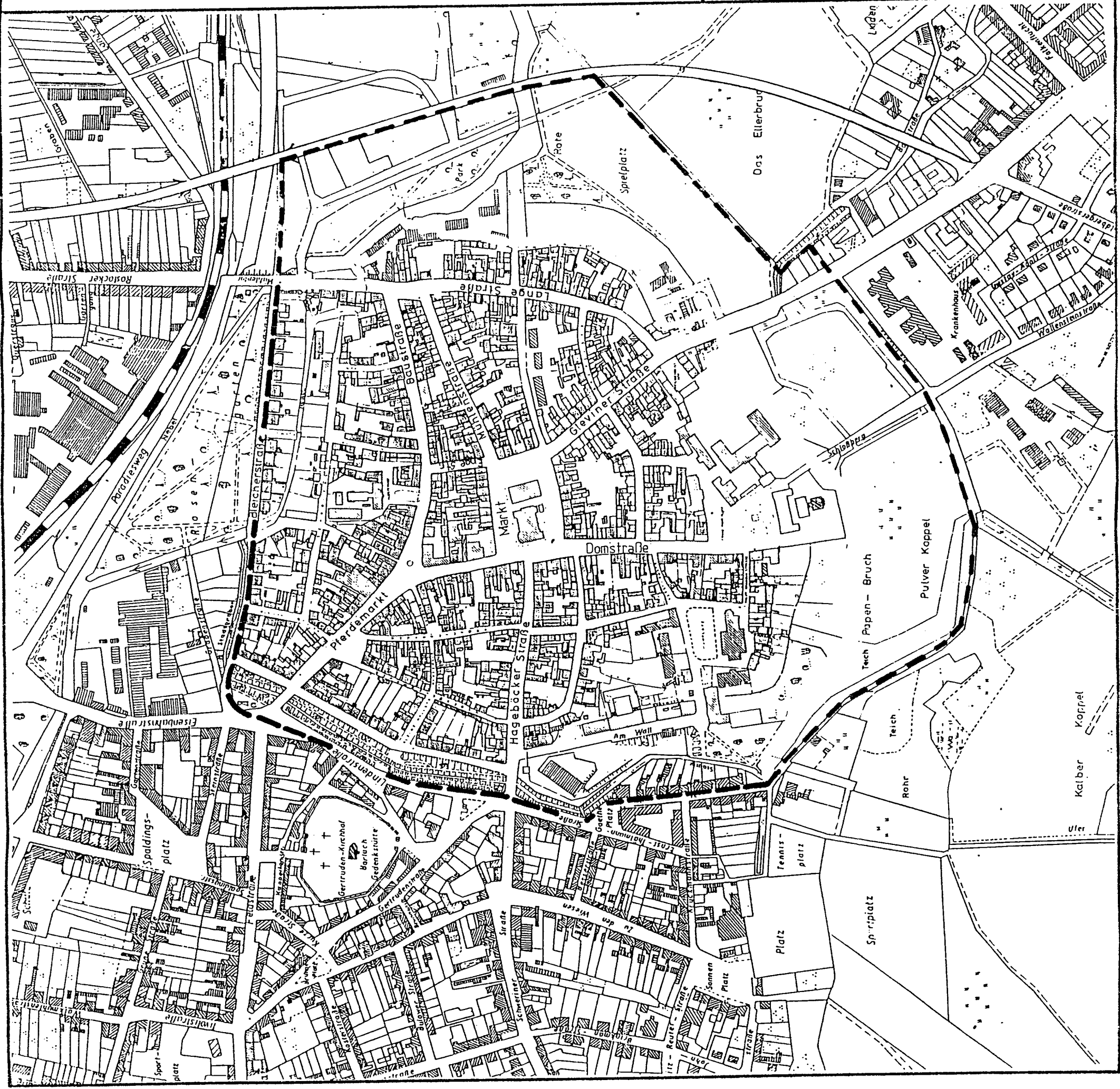
# STADT GÜSTROW

Erhaltungssatzung

Altstadtkern

Maßstab 1 : 2 000    Januar 1997  
Anlage zur Drucksache Nr. II/0920

STADTVERWALTUNG GÜSTROW  
STADTENTWICKLUNGSAMT



Drucksachen-Nr.: II/0920


Beschluß-Nr.: 895 - 26/97

### Satzung der Stadt Güstrow zur Erhaltung des Altstadt-kerns

Beschluß-Nr.	Beschluß vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung vom	Inkrafttreten am
895 - 26/97	15.05.1997	-	Stadtanzeiger 7/97 Aushang Rathaus/Baustraße 01.07.1997 - 01.08.1997	02.07.1997

  
Höpner  
Bürgermeister



  
Camin  
SB

**61.6**